

**Achte Satzung
zur Änderung der Satzung über die
Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Lüdenscheid
vom xx.xx.2012**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am xx.xx.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004 wird wie folgt geändert:

- § 7 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Reinigung beträgt jährlich je Meter Straßenfrontlänge in den Reinigungsklassen

Reinigungsklasse	1. Teilbetrag Kehrichtreinigung	2. Teilbetrag Winterdienst	Gesamtgebühr
I	22,12 Euro	11,82 Euro	33,94 Euro
II	3,16 Euro	7,88 Euro	11,04 Euro
III	6,32 Euro	7,88 Euro	14,20 Euro
IV	3,16 Euro	3,94 Euro	7,10 Euro
V	1,58 Euro	3,94 Euro	5,52 Euro
VI	1,58 Euro	3,94 Euro	5,52 Euro
VII	0,00 Euro	3,94 Euro	3,94 Euro
VIII	12,64 Euro	9,85 Euro	22,49 Euro
IX	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro

Im Heranziehungsbescheid wird die Gesamtgebühr ausgewiesen.

§ 2

In dem Straßenreinigungsverzeichnis, das als Anlage zur „Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004“ aufgeführt ist, werden folgende Änderungen vorgenommen:

Reinigungsklasse II:

- Der Eintrag „Parkstraße von Lösenbacher Straße bis Volmestraße“ wird ersetzt durch „Parkstraße von Lösenbacher Straße bis Volmestraße ohne den Stichweg zu den Häusern 199 bis 203 und ohne den Stichweg, der ausgehend zwischen den Häusern 191 a und 193 bis 197 a verläuft“.

- Der Eintrag „Leifringhauser Straße von Bräuckenstraße bis Buschweg“ wird geändert in „Leifringhauser Straße von Nottebohmstraße bis einschließlich Leifringhauser Straße 71“.

Reinigungs-klasse IV:

- Die Breitenloher Straße wird gestrichen.

Reinigungs-klasse V:

- Die Breitenloher Straße wird aufgenommen.

Reinigungs-klasse VII:

- Der Eintrag „Parkstraße Stichweg zu den Häusern 199 bis 203 und Stichweg, der ausgehend zwischen den Häusern 191 a und 193 bis 197 a verläuft“ wird aufgenommen.
- Der Eintrag „Leifringhauser Straße von Buschweg bis Ortsausgangsschild“ entfällt.
- Der Haselnußweg wird gestrichen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, xx.xx.2012

Der Bürgermeister

Dieter Dzewas